

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Bezirkliche Koordinierungsstellen im Land Berlin

Einrichtung der Koordinierungsstellen nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz

Handreichung | Juli 2022

1 Einleitung

In Berlin wird die Umsetzung der Ziele und Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unter anderem über das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) geregelt. Die Neufassung des LGBG trat im Oktober 2021 in Kraft.

Eine wichtige Neuerung im LGBG ist die verbindliche Einrichtung von Koordinierungsstellen auf der Landes- und Bezirksebene. Auf der Landesebene leisten die Koordinierungsstellen einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der Ziele des LGBG durch die Senatsverwaltungen und führen die fachliche Abstimmung herbei (§ 18 Absatz 1 und 2 LGBG). Die gesetzlich verbindliche Einrichtung dieser Koordinierungsstellen in den Zuständigkeitsbereichen der Senatsverwaltungen ist auch vor den strukturellen Vorgaben der UN-BRK geboten, um bereichsübergreifende Umsetzungsprozesse zu koordinieren und abzustimmen (Artikel 33 UN-BRK). Die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf der Bezirksebene ist vor diesem Hintergrund ebenfalls sinnvoll, da sie hier ähnlich gelagerte Aufgaben wie auf der Landesebene und einen wichtigen Beitrag zur verwaltungsinternen Abstimmung von Querschnittsaufgaben übernehmen (§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 bis 4 LGBG).

Auf beiden Ebenen sind die Koordinierungsstellen ein zentraler Baustein, um die Umsetzung der Ziele des LGBG zu unterstützen, indem sie beispielsweise das Bewusstsein für die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Entscheidungsprozessen befördern (§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 LGBG). Sie tragen zur Vernetzung von Mitarbeitenden der verschiedenen Fachabteilungen in den Bezirksverwaltungen und zum Wissenstransfer bei. Dadurch wird die Erarbeitung von übertragbaren Lösungen beispielsweise im Bereich der Barrierefreiheit und das Disability Mainstreaming gefördert. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

2 Aufgaben und Mehrwert der bezirklichen Koordinierungsstellen

Die Aufgaben der bezirklichen Koordinierungsstellen können aus § 21 Absatz 1 LBGB abgeleitet werden, welcher auf die Aufgaben der Koordinierungsstellen auf der Landesebene verweist (§ 18 Absatz 2 bis 4). Die bezirklichen Koordinierungsstellen decken drei Aufgabenkreise ab.

2.1 Beratung und Unterstützung der Fachbereiche

Eine zentrale Aufgabe der bezirklichen Koordinierungsstellen ist die Beratung und Unterstützung der Fachbereiche in den jeweiligen Bezirksamtern in allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Durch eine gute Vernetzung mit den Fachbereichen innerhalb der Verwaltung haben die Koordinierungsstellen im Idealfall einen Überblick über deren Planungen und können frühzeitig auf Kolleg*innen zugehen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in diese Planungen einbezogen werden. Darüber hinaus können sie auch Hinweise geben, in welchen Prozessen und zu welchem Zeitpunkt die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Entscheidungsprozessen geboten ist und wie diese am besten umgesetzt werden kann. Laut LBGB führen die Koordinierungsstellen fachliche Abstimmungen herbei. Diese sollten von der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne des LBGB geleitet sein. Hierbei müssen beispielsweise Aspekte der barrierefreien Zugänglichkeit berücksichtigt werden, zu der die Koordinierungsstellen den Fachbereichen wichtige Hinweise geben können.

Die Vernetzung und Koordination von Prozessen unterstützt darüber hinaus eine ressourcenschonende Umsetzung des LBGB, indem bereits gefundene Lösungen beispielsweise zur Herstellung von Barrierefreiheit oder zur Umsetzung von Partizipation auch in andere Verwaltungseinheiten weitergetragen werden. Die Koordinierungsstellen können dazu beitragen, dass frühzeitig inklusive Maßnahmen geplant und barrierefreie Lösungen nicht erst im Nachhinein hinzugefügt werden müssen, was häufig kostenintensiver ist.

2.2 Organisation und Leitung der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen auf der Bezirksebene

Eine weitere Aufgabe der Koordinierungsstellen ist es, Sitzungen der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen (AG) im Bezirk zu organisieren und zu leiten. Diese neu zu gründende Arbeitsgruppe soll in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse einbezogen werden. Für die bezirkliche AG Menschen mit Behinderungen gibt es im LBGB keine Vorgabe zur Zusammensetzung. Analog zur Zusammensetzung der AG auf der Landesebene ist zu empfehlen, dass neben Vertreter*innen aus dem Bezirksbeirat und dem*der Bezirksbeauftragten auch die vier Stadträt*innen zu den Mitgliedern der AG sowie Vertreter*innen aus den Fachabteilungen gehören. Externe Sachverständige und Expert*innen können ebenfalls in die AG mit einbezogen werden. Die Leitung der AG sollte bei dem*der Bezirksbürgermeister*in liegen.

Der Austausch innerhalb der AG unterstützt die Koordinierungsstelle auch dabei, ihren Beratungsauftrag in die Verwaltungen hinein umzusetzen. Die Einrichtung der AG leistet einen entscheidenden Beitrag, um die bezirklichen Aktivitäten zur Umsetzung des LBGB transparent zusammen zu tragen und aufeinander abzustimmen. Das erleichtert die Arbeit der beteiligten Akteure, weil Abstimmungsprozesse frühzeitig eingeplant und koordiniert werden. Die AG fördert die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den entsprechenden Prozessen innerhalb der Verwaltung. Die Beteiligung in der AG muss barrierefrei gestaltet werden, um sicherzustellen, dass sie zugänglich ist für alle Menschen mit Behinderungen. Die Koordinierungsstelle übernimmt die Geschäftsstelle der AG. Die Sichtbarkeit des

Querschnittsthemen Behindertenpolitik in allen Verwaltungseinheiten wird durch die Arbeit der AG bestärkt.

2.3 Veröffentlichung von Sitzungsergebnissen und Bericht über Aktivitäten

Als dritte Aufgabe sollen die Koordinierungsstellen die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen veröffentlichen und über Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des LGBG auf einer entsprechenden Internetseite berichten. Das ermöglicht Menschen mit Behinderungen einen besseren Einblick in die Aktivitäten zur Umsetzung des LGBG auf der Bezirksebene. Dadurch können Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen sowie der*die Bezirksbeauftragte wichtige Hinweise für die Umsetzung des LGBG auf der Bezirksebene geben, wenn etwa deutlich wird, welche Themen oder Problemstellungen durch die Bezirksverwaltung noch nicht aufgegriffen worden sind oder wo keine ausreichende Partizipation erfolgt ist.

2.4 Umsetzung von Partizipationsprozessen

Die Koordinierungsstellen können, durch ihre Vernetzung mit der Verwaltung und den Vertreter*innen aus dem Bezirksbeirat sowie dem*der Bezirksbeauftragte*n, gute Ansatzpunkte für partizipative Entscheidungsprozesse identifizieren. Für die Umsetzung von Partizipation können einige wesentliche Parameter identifiziert werden, die in der AG berücksichtigt werden sollten.

So sollte zur Erhöhung der Transparenz zu Beginn eines partizipativen Entscheidungsprozesses der gesamte Prozess mit allen Zwischenschritten offengelegt werden. Über eine hohe Transparenz wird auch ermöglicht, dass weitere Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des LGBG genutzt werden können, wie Empfehlungen durch den Bezirksbeirat an die Bezirksverwaltung oder die Bezirksverordnetenversammlung (§ 30 Absatz 1 LGBG).

Partizipation sollte voll und wirksam sein, das heißt beispielsweise, dass möglichst Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen repräsentiert sind. Hier kann es sinnvoll sein zu prüfen, wer bisher in Partizipationsprozessen nicht vertreten ist und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Es heißt auch, dass Partizipation nicht nur Teilaspekte, sondern den gesamten Prozess betrifft und nicht rein alibimäßig erfolgt. Es ist darüber hinaus notwendig, dass die Konsultation von Menschen mit Behinderungen eng und rechtzeitig erfolgt und mit realistischen und vernünftigen Fristen hinterlegt wird.

Organisationen von Menschen mit Behinderungen müssen bei der Partizipation priorisiert und ihrer Meinung muss gebührendes Gewicht verliehen werden. Das heißt, dass ihre Meinung im Rahmen des Partizipationsprozesses besonders zu berücksichtigen und genau abzuwägen ist, welche Punkte aufgenommen werden. Über die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses muss in verständlicher Form informiert werden. Das schließt Entscheidungsbegründungen ein, in denen erläutert wird, inwieweit die Ansichten von Menschen mit Behinderungen aufgenommen wurden.

Es empfiehlt sich, dass Partizipation in die Geschäftsordnungen der AGs auf der Bezirksebene ähnlich wie auf der Landesebene als ein zentraler Punkt für die Zusammenarbeit aufgenommen wird.

2.5 Umsetzung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen

Für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist die Barrierefreiheit der Partizipationsprozesse eine Grundvoraussetzung. So bedarf es beispielsweise Informationen in zugänglichen Formaten wie etwa Leichte Sprache für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder auch der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder Mikrofonanlagen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen in Sitzungen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass es Mitarbeitenden in der Verwaltung aus unterschiedlichen Gründen nicht leichtfällt, diese Voraussetzungen für die Partizipationsprozesse zu gewährleisten. Hier können die bezirklichen Koordinierungsstellen einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie das entsprechende Wissen bündeln und in andere Verwaltungseinheiten weitergeben. So

können weitere Mitarbeitende von bestehenden Lösungsmöglichkeiten profitieren und diese je nach Bedarf weiterentwickeln. Das trifft in gleicher Weise auf das Angebot von angemessenen Vorkehrungen zu, die bereitgestellt werden, wenn Barrierefreiheit noch nicht gewährleistet werden kann. Angemessene Vorkehrungen sind spezifische personenbezogene Hilfsmaßnahmen, die zur Überwindung von bestehenden Barrieren beitragen können, das kann die Bereitstellung barrierefreier PDF-Dateien oder einer mobilen Rampe zum Überwinden von Treppen sein. Auch die nach dem LGBG einzurichtende Fachstelle Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen sollte so ausgestaltet und ausgestattet werden, dass sie hier gute Unterstützung leisten kann.

3 Was trägt zur guten Arbeit von Koordinierungsstellen bei?

Damit Koordinierungsstellen die beschriebenen Aufgaben gut leisten können und den gewünschten Nutzen erzielen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die hier beschriebenen Anforderungen sind größtenteils aus den Empfehlungen zur Einrichtung der Koordinierungsstellen auf der Ebene der Senatsverwaltungen abgeleitet und auf die bezirkliche Ebene übertragen worden.

3.1 Ansiedlung der Koordinierungsstellen

Eine sehr zentrale Frage bei der Einrichtung einer Koordinierungsstelle ist deren Positionierung im Geflecht der bestehenden Strukturen. Hier ist eine zentrale Ansiedlung, beispielsweise als Stabsstelle direkt bei der*dem Bezirksbürgermeister*in sinnvoll, um zu gewährleisten, dass sie tatsächlich eine koordinierende Aufgabe innerhalb der Bezirksverwaltung und in andere Strukturen hinein übernehmen kann. Von diesem zentralen Standpunkt aus ist eine gute Vernetzung in das Bezirksamt und seine Fachabteilungen hinein entscheidend, um der koordinierenden Rolle gerecht zu werden. Durch gute Kommunikationsstrukturen kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Akteure eingebunden sind. Dies kann beispielsweise durch die Bestimmung von Ansprechpartner*innen in den jeweiligen Ämtern und Fachbereichen unterstützt werden.

3.2 Ausstattung

Damit die Koordinierungsstellen die an sie gestellten Anforderungen gut erfüllen können, ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich. Für die oben beschriebenen vielfältigen und umfangreichen Aufgaben der Koordinierungsstellen ist die Einplanung einer Vollzeitstelle geboten. Hierbei ist auch im Blick zu behalten, dass die Umsetzung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen für die Partizipationsprozesse einer ausreichenden Finanzierung bedarf.

Darüber hinaus ist eine strukturierte Einarbeitung für Mitarbeitende der Koordinierungsstellen notwendig, bei der insbesondere die Grundlagen der UN-BRK und des LGBG insgesamt in den Fokus genommen werden. Hierdurch wird erreicht, dass die Koordinierungsstellen die Fachabteilungen in den Bezirksämtern gut beraten und unterstützen können. Entsprechende Weiterbildungsangebote beispielsweise über die Verwaltungsakademie zu den Strukturen und Maßnahmen der Behindertenpolitik in Berlin, rechtlichen Grundlagen zur UN-BRK, LGBG und Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) sowie barrierefreie Kommunikation und Partizipation sollten angeregt und eingeplant werden.

3.3 Verhältnis zu anderen bezirklichen Akteuren

Bei der Etablierung der Koordinierungsstellen auf der Bezirksebene ist eine gute Einbettung in die bereits bestehenden Strukturen aus Bezirksbeiräten, Bezirksbeauftragten, Bezirksverordnetenversammlungen, Stadträt*innen und Bezirksbürgermeister*innen entscheidend. Daher ist ein gemeinsamer Austausch aller beteiligten Akteure über die Aufgaben der

Koordinierungsstelle und mit der Einrichtung verbundene Erwartungen zu einem frühen Zeitpunkt sinnvoll. Hier sollte erörtert werden, wie sich die bestehenden Strukturen ergänzen können, so dass gute Lösungen erarbeitet und Synergien gut genutzt werden können. Eine klare Unterscheidung und Definition der Aufgaben aller Akteure ist für die gelingende Einrichtung der Koordinierungsstellen notwendig.

3.4 Weitere Möglichkeiten: Vernetzungen der Koordinierungsstellen untereinander?

In Anlehnung an die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe der Koordinierungsstellen auf der Landesebene sollte die Einrichtung einer bezirksübergreifenden AG für die Koordinierungsstellen in Betracht gezogen werden. Hier können Probleme erörtert und Lösungsmöglichkeiten vorgestellt sowie Ansatzpunkte für eine gute Umsetzung der Aufgaben der bezirklichen Koordinierungsstellen aus dem LGBG miteinander ausgetauscht werden. Der bezirksübergreifende Austausch kann dabei unterstützen, gute und möglichst einheitliche Lösungsansätze für die Umsetzung des LGBG zu finden. Dieser Austausch kann über den Focal Point in der Sozialverwaltung auf der Landesebene unterstützt werden. Wenn hier beispielsweise eine regelmäßige Arbeitsgruppe der bezirklichen Koordinierungsstellen eingerichtet wird, fördert dies den Informationsaustausch zwischen Landes- und Bezirksebene und beide Seiten profitieren optimal.

4 Wichtige Punkte auf einen Blick

4.1 Aufgaben und Mehrwert der bezirklichen Koordinierungsstellen

- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche in den jeweiligen Bezirksamtern in allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Herbeiführung fachlicher Abstimmungen.
 - frühzeitige Planung von inklusiven Maßnahmen unterstützen
 - Unterstützung der Umsetzung des LGBG auf Bezirksebene durch Koordination und Vernetzung
- Organisation und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen und Einbeziehung der Arbeitsgruppe in die relevanten Planungs- und Arbeitsprozesse
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen und der Bezirksverwaltung
 - barrierefreie Sitzungen sicherstellen
 - Erhöhung der Sichtbarkeit des Querschnittsthemas Behindertenpolitik
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppe und regelmäßige Berichte über Aktivitäten zur Erreichung der Ziele des LGBG auf einer entsprechenden Internetseite
 - Erhöhung der Transparenz – besserer Einblick in die Aktivitäten
 - ermöglicht Hinweise, in welchen Prozessen Menschen mit Behinderungen noch nicht ausreichend berücksichtigt werden
- Wichtige Parameter bei der Umsetzung von Partizipationsprozessen
 - Transparenz
 - Offenlegung des gesamten Prozesses zu Beginn
 - realistische und vernünftige Fristen
 - Gebührendes Gewicht für Meinung von Menschen mit Behinderungen
 - Begründete Rückmeldung
 - Umsetzung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen
- Bündelung und Weitergabe bereits vorhandenen Wissens

4.2 Ausstattung und Ansiedlung

- zentrale Ansiedlung bei dem*der Bezirksbürgermeister*in
- gute Vernetzung in die Bezirksamter hinein, Identifikation von Ansprechpartner*innen
- angemessene Ausstattung, finanzielle Mittel und Personal für vielfältige Aufgaben (Empfehlung: eine Vollzeitstelle)
- strukturierte Einarbeitung, auch über Fortbildungen
- gute Einbettung in bereits bestehende Strukturen aus Bezirksbeiräten, Bezirksbeauftragten und Bezirksverwaltung
- Vernetzung der Koordinierungsstellen untereinander (ggf. unterstützt durch den Focal Point der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales)